

## Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: **Fachkräftegewinnung für Sachsens Öffentlichen Dienst –  
anstehende Dienstrechtsreform nutzen**

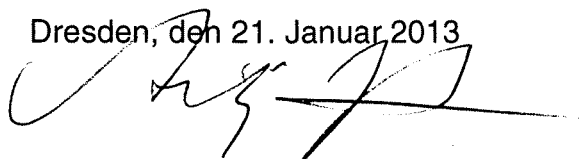
Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die anstehende Reform des Dienstrechtes zu nutzen und insbesondere folgende Regelungen zur Fachkräftegewinnung zu treffen:

1. Verbesserung der Einstiegsbedingungen durch Anerkennung von Kinderbetreuungs- und Pflegezeiten,
2. Erweiterung der Anerkennungszeiten bei Berufseinstieg um geleistete Zeiten beim Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst oder im freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr,
3. Anpassung der sächsischen Regelungen zum Personalgewinnungszuschlag und zur Ausgleichszulage bei Wechsel des Dienstherrn an die Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes, insbesondere hinsichtlich der Höhe des Zuschlages,
4. Erhöhung der Grundgehaltssätze für den mittleren und gehobenen Dienst in Kompensation des 2010 gestrichenen Weihnachtsgeldes,
5. Verbesserung der Flexibilisierung bei der Altersversorgung beim Wechsel aus der freien Wirtschaft in den öffentlichen Dienst und umgekehrt, einschließlich der Anerkennung der Ruhegehaltsfähigkeit der geleisteten Zeiten beim Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst und im freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr,

Dresden, den 21. Januar 2013

b.w.



Antje Hermenau, MdL  
und Fraktion

Eingegangen am: 22. JAN. 2013 Ausgegeben am: 22. JAN. 2013

6. Verpflichtung zu öffentlichen Stellenausschreibungen mit qualifiziertem Anforderungsprofil und anonymisierten Bewerbungsverfahren,
7. Konsequente Fördermaßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen, Erhöhung des Anteils von Migrantinnen und Migranten und weitere Maßnahmen nach § 5 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG),
8. Schaffung von nicht-monetären Anreizen, insbesondere durch Zulassung flacher Hierarchien, breiteren Entscheidungskompetenzen und Mitspracherechten, durch familienfreundliche Gestaltung der Arbeitsbedingungen und Maßnahmen zur Verbesserung des Betriebsklimas.

### **Begründung:**

Sachsen wird in den kommenden Jahren auch im öffentlichen Dienst mit der Wirtschaft und anderen öffentlichen Dienstherrn in Bund und Ländern um die besten Fachkräfte ringen. Der demografische Wandel und seine Auswirkungen auf dem Arbeitsmarkt werden vor dem öffentlichen Dienst nicht haltmachen. Um für die anspruchsvollen Aufgaben des öffentlichen Dienstes gut ausgebildetes und spezialisiertes Personal zu gewinnen, muss der Freistaat ein konkurrenzfähiges und zukunftsfähiges Dienstrecht schaffen.

Der Bundestag hat im März letzten Jahres das Gesetz zur Unterstützung der Fachkräftegewinnung im Bund beschlossen und damit den Wettbewerb um kluge Köpfe im öffentlichen Dienst eröffnet. Der Freistaat Sachsen sollte als Dienstherr diese Entwicklungen nicht verschlafen. Schon jetzt gehen gut ausgebildete junge Lehrerinnen und Lehrer in andere Bundesländer, weil sie dort bessere Bedingungen vorfinden. Diese Entwicklung wird künftig auch andere Bereiche des Staatsdienstes betreffen, z. T. betrifft es sie bereits jetzt.

#### **Zu 1.**

Im Gegensatz zum Bundesbesoldungsrecht werden im Referentenentwurf zum Sächsischen Besoldungsgesetz die Kinderbetreuungs- und Pflegezeiten nicht als berücksichtigungsfähige Zeiten bei der Zuordnung der Stufen bei Begründung des Dienstverhältnisses anerkannt. Das Bundesbesoldungsgesetz sieht dies jedoch bereits seit verganginem Jahr vor, vgl. § 27 Abs. 1 S. 2 BBesG. Die Regelung würde den Staatsdienst für Quereinsteiger und solche Fachkräfte attraktiver machen, die während Ihrer Ausbildung Kinder bekommen oder Verwandte gepflegt haben.

#### **Zu 2.**

Das Bundesbesoldungsgesetz erkennt neben den Zeiten des Wehr- und Zivildienstes auch Zeiten im Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst oder des freiwilligen sozialen

oder ökologischen Jahres als Erfahrungszeiten an, vgl. § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BBesG. Der Referentenentwurf zum Sächsischen Besoldungsgesetz erkennt diese Zeiten neben denen des Wehr- und Zivildienstes nicht an. Auch hier sollte der Referentenentwurf nachgebessert werden. Durch eine entsprechende Regelung werden die Einstiegsbedingungen der Menschen verbessert, die sich vor ihrer Beamtenlaufbahn im besonderen Maße gesellschaftlich engagiert haben.

Zu 3.

Einen sog. Personalgewinnungszuschlag, den der Referentenentwurf des Sächsischen Besoldungsgesetzes in § 61 vorsieht, regelt auch das Bundesbesoldungsgesetz. Neben der Ausgleichszulage und der Ausgleichszulage bei Dienstherrenwechsel ist der Personalgewinnungszuschlag eine sinnvolle Maßnahme zur Gewinnung von Fachkräften, insbesondere von Quereinsteigern. Anders als der Entwurf der sächsischen Regelung sieht die Bundesregelung in § 43 BBesG strengere Voraussetzungen für die Zahlung des Zuschlages vor. Zunächst steht der Zuschlag im Bund unter der Voraussetzung, dass der Dienstposten damit anforderungsgerecht besetzt werden kann. Diese Regelung sollte auch in Sachsen gelten, andernfalls besteht die Gefahr des Missbrauchs. Aus diesem Grund ist in der sächsischen Regelung auch die Pflicht aufzunehmen, die Entscheidung über die Zahlung des Zuschlages und ihre wesentlichen Gründe zu dokumentieren.

Generell sollte überlegt werden, ob die Höhe des Zuschlages und die Dauer der Zahlung an die Regelung im BBesG angepasst werden. Die besseren Bedingungen findet eine Bewerberin oder Bewerber derzeit im Beamtenverhältnis des Bundes.

Zu 4.

Mit dem Wegfall des Weihnachtsgeldes ab 2011 mussten die Beamtinnen und Beamten des Freistaates Sachsen erhebliche Einkommensverluste hinnehmen. In den unteren Besoldungsgruppen lagen diese bei rund vier Prozent. Die Staatsregierung hatte bei der Diskussion um das Weihnachtsgeld angekündigt, die Verluste mit dem neuen Dienstrecht zu nivellieren oder zumindest zum Teil aufzufangen. Dies ist nicht geschehen. Die derzeit im Referentenentwurf des Gesetzes zur Neuordnung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen etwa für das Einstiegsgehalt A7 vorgesehene Steigerung um rund 0,9 Prozent ist als Ausgleich für eine wegfallende Sonderzahlung nicht ausreichend.

Zu 5.

§ 9 des Referentenentwurfs zum Sächsischen Beamtenversorgungsgesetz erkennt als ruhegehaltstfähig nur die Zeiten des Wehrdienstes, des Zivildienstes und des Wehersatzdienstes in der DDR an. Die Zeiten im Bundesfreiwilligendienst, Entwicklungsdienst und im freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr sollten gleichfalls als ruhegehaltstfähig anerkannt werden.

Eine weitere Verbesserung der Flexibilisierung bei der Altersversorgung beim Wechsel aus der freien Wirtschaft in den öffentlichen Dienst und umgekehrt könnte durch die stärkere Anerkennung von hauptberuflichen Zeiten sein, die nicht Voraussetzung für den Zugang zu der Laufbahn des Beamten sind. § 28 Abs. 2 sieht hier lediglich eine „kann“-Regelung vor. Beim Regelungsentwurf zum Altersgeld ist zu prüfen, ob auch kürzere Dienstzeiten einen Anspruch begründen. Die Mindestdienstzeit von fünf Jahren ist wenig attraktiv.

Zu 6.

Eine frühere Version des Referentenentwurfs sah eine Verpflichtung zu öffentlichen Stellenausschreibungen mit qualifiziertem Anforderungsprofil vor. Diese Regelung ist im Sinne der Bestenauslese und der Transparenz der Besetzung von Stellen im öffentlichen Dienst zu begrüßen. Leider ist diese Regelung nach der Intervention des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zugunsten der alten, weniger transparenten Regelung des § 12 SächsBesG gestrichen worden. Der Antrag begehrt die Wiederaufnahme der Ursprungsregelung und eine Erweiterung zur Verpflichtung auf Durchführungen anonymisierter Bewerbungsverfahren.

Zu 7. und 8.

Nicht nur monetäre Faktoren machen die Attraktivität eines Arbeitsplatzes und die Entscheidung dafür aus. Nichtmonetäre Anreize sieht die Neuregelung des Dienstrechtes nicht vor bzw. sind begleitende Maßnahmen offensichtlich nicht geplant. Die Antragstellerin fordert diese unter Punkt 7. und 8. beispielhaft ein.